

## Höcklers Zugabe.

Was die Säale/Vorgemächer/Kammern/und dergleichen/ anbelanget/ so gewölbt seyn sollen/ werden dieselbige nachfolgender Gestalt proportioniret: Wann/ nach vorhergehendem Bericht / zu der Breite eines Gemachs die Proportion einer flachen Decke/ und desselben Höhe von dem Fußboden auf gesucht und gefunden worden; Und man begehret an statt der flachen Decke/ die Proportion zu Gewölben zu suchen oder zu finden/ so geschlehet solches auf folgende Weise: Man theilet die Breite des Gemachs in sechs gleiche Theil/ darvon geben fünf Theil die mittelfte Höhe des Gewölbs/ von dem Fußboden in der Mitte des Gemachs bis zu der größten Höhe desselbigen innenwendig. So man aber vorbelagtes Gemach/ nach der gegebenen Breite/ höher/ als jetztgelehrter Massen/ machen wolte oder müste/ so theilet man die Breite in acht gleiche Theil/ darvon geben sieben Theil die Höhe des Gewölbes: Wann man aber voriges Gemach noch höher machen wolte/ so theilet man die vorige Breite in zwölf gleiche Theil / darvon geben ein Theil die Höhe des Gewölbs.

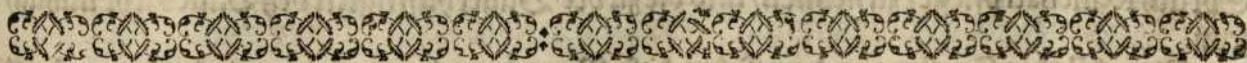
Wieman die Höhe der Gemächer des zweyten Stockwercks / wann sie gewölbt werden sollen/ finden könne.

Wann man obgelehrter Massen die Höhe eines Gewölbs/ zu dem untern Stockwerck gefunden/ und über dieses noch ein gewölbttes Gemach auf dem zweyten Stock gemacht werden solle / so muß man die gefundene Höhe in sechs gleiche Theil theilen/ darvon geben fünf Theil die Höhe des Gewölbes/ so auf das unterste/ nemlich auf das zweyte Stockwerck gesetzt werden solle; Jetzt belagtes Gemach / nach Proportion seiner Breite/ noch höher zu machen/ und dessen Höhe zu finden/ zu dem zweyten Stock/ wie hoch dasselbige seyn solle; So theilet man die vorher gefundene andere Höhe des untern Stockwercks gleichfalls in sechs Theil/ darvon geben fünf Theil die gesuchte oder begehrte Höhe. Zu der dritten/ vorhergehenden gefundenen Höhe des untern Stocks/ die Höhe des Gewölbes darüber zu dem zweyten Stock zu finden/ theilet man abermal die besagte Höhe in sechs Theil/ darvon geben wiederum fünf Theil die Höhe des Gewölbs im zweyten Stock.

Wann man über den zweyten Stock / noch ein Stockwerck / und dasselbige auch gewölbt oder flach machen sollte/ wiewie man dessen Höhe finden könne.

Wann man auf den zweyten Stock noch den dritten Stock setzen/ und denselbigen gewölbt/ oder mit einer flachen Decke machen wolte/ so soll man die zweyte Höhe allezeit in zwölf Theil theilen / darvon geben neun Theil die Höhe zu dem dritten Stock.

Nota. Zu Bauung der Kammern muß man in Acht nehmen denjenigen Ort/ wo man die Bettstatt hinstellen solle/ welche gemeinlich von sechs bis sieben Schuh ins Vierdte seyn solle / doch daß man auf den Neben-Seiten aufs allerwenigste zwey Schuh/ bis dritthalb Schuh Platz behalte/ bevorab/ da erwan in der Kammer ein Camin gemacht werden solle. Die Kammern seynd sonst gemeinlich 24. Schuh breit/ und kan man die Bettstatt also recht in die Mitte der Kammer / gerad gegen die Thür / an die Wand stellen/ und den Camin an der Seiten anordnen/ je nach dem es die Gelegenheit des Baues leiden will.



## Das XXV. Capitel

## Von den Maassen der Thüren und Fenster.

Man kan keine gewisse und determinirte Regel von den Höhen und Breiten der Thüren Hausthoren eines Baues/ wie auch der Thüren und Fenster der Gemächer geben; Dann die Haupt-Thore zu machen/ solle sich der Baumeister nach der Größe des Hauses oder Baues/ wie auch nach der Qualität und Beschaffenheit des Bauherrns/ und nach denen Dingen / so durch dieselbige aus- und eingeführet werden sollen/ richten.

Es bedüncket mich/ daß es sich wol schicke/ wann man das Spatium oder den Platz von dem Boden an/ bis an die Fläche des Gebälcks/ oder die Decke des ersten Stocks/ in drey und ein halb Theil theile (wie das Vitruvius im sechsten Capitel des vierdten Buchs saget) und von diesem Theil zwey die Höhe des Lichts/ und von einem weniger ein Zwölfttheil der Höhe die Breite mache.